

Produktinformationsblatt zur Erweiterten Baurügerhaftpflichtversicherung der EUROMAF S. A. Deutschland

Seite 1 zum Angebot vom 29.03.2017

1. Was bieten wir Ihnen? – Erweiterte Baurügerhaftpflichtversicherung:

Die Erweiterte Baurügerhaftpflichtversicherung bietet Versicherungsschutz für die Tätigkeit als Baurüger, gewerblicher Baubetreuer, Generalübernehmer oder Generalunternehmer mit eigenen Architekten- bzw. Ingenieurleistungen (gilt auch für mehrere Firmen mit gleichen Inhabern oder gleichem Personal z. B. die Baurüger GmbH dessen Inhaber ein Architekturbüro unterhält).

2. Was ist versichert?

Versichert werden können die Architekten-/Ingenieurleistungen des Inhabers, der Angestellten, der Vorstände oder sonstiger Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in irgendeiner Weise verbunden sind auch dann, wenn die Leistungen freiberuflich erbracht werden. (Bei einer bloßen Erweiterung der Berufshaftpflichtversicherung, sind Ansprüche die gegen den Baurüger/Generalübernehmer gerichtet sind, nicht versichert). Die Versicherungssummen sind angelehnt an die Versicherungsbestimmungen der jeweiligen Länder- und Kammerverordnungen für Architekten/Ingenieure. Die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen sind dem Maklerauftrag zu entnehmen. Etwaige Erweiterungen der Tätigkeit müssen später angezeigt werden. Versichert gelten insbesondere auch Schäden am Objekt durch fehlerhafte eigene Architekten- oder Ingenieurleistungen (z. B. Planung, Bauleitung etc.). Hierfür besteht Versicherungsschutz auch während der Bauzeit, frühestens jedoch ab Kaufvertragsdatum. Sofern auf dem Grundstück des Käufers gebaut wird, gilt diese Einschränkung nicht.

3. Wie hoch ist der Beitrag und wann müssen Sie diesen bezahlen?

Beitrag: Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dem versicherten Leistungsbild, der Höhe der Versicherungssummen, der Selbstbeteiligung sowie der Bausumme (Jahresnettobausumme). Den für Sie gültigen Beitrag können Sie dem Vermittlungsauftrag entnehmen.

Selbstbeteiligung: Die Regelselbstbeteiligung beträgt 3.750 € je Schadenfall. Höhere Selbstbeteiligungen können auf Wunsch gerne vereinbart werden, wodurch sich der Beitrag reduziert und auch höhere Versicherungssummen bezahlbar bleiben. Der Beitrag kann nicht unter dem Mindestbeitrag liegen. Der Beitrag ist jeweils für das Versicherungsjahr (1 Kalenderjahr) zu entrichten.

Beitragszahlung: Der Erstbeitrag ist unverzüglich innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen, Folgebeiträge bei Beginn jeder Versicherungsperiode. Bei unterjähriger Zahlungsweise gelten folgende Beitragszuschläge: ½ jährlich 3% (effektiv 3,0225%), ¼ jährlich 5% (effektiv 5,0945% und monatlich 5% (effektiv 5,1162%). Monatliche Zahlungsweise ist jedoch nur bei Vereinbarung des Lastschriftverfahrens möglich.

Bei Bekanntgabe der Bankverbindung werden die zu entrichtenden Beiträge bis auf Widerruf von der AIA AG von dem jeweils bekannt gegebenem Konto im Lastschrifteinzugsverfahren erhoben. Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, ist das Kreditinstitut nicht zur Einlösung verpflichtet.

Beitragsregulierung/ -abrechnung: Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet die im jeweils abgelaufenen Versicherungsjahr bearbeiteten Projekte im Wege der Beitragsregulierung spätestens innerhalb der ersten 6 Monate des folgenden Versicherungsjahres anzumelden.

4. Was ist nicht versichert?

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind insbesondere Ansprüche bei Objekten, bei denen durch den Versicherungsnehmer Bauarbeiten über 20.000 € Bausumme ausgeführt worden sind/werden. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer an dem ausführenden Unternehmen in irgendeiner Weise personell, finanziell oder durch Angehörige beteiligt ist. Nicht versichert sind zusätzlich vereinbarte Garantien, vorsätzlich oder bewusst pflichtwidrig verursachte Schäden. Weitere Ausschlüsse können den Versicherungsbedingungen entnommen werden.

5. Was ist bei Vertragsabschluss zu beachten?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß bearbeiten können, beantworten Sie bitte alle Fragen des Antrags und ggf. der zusätzlichen Fragebögen wahrheitsgemäß und vollständig. Die Antworten sind so zu geben, dass alle gefahrerheblichen Umstände die Ihnen bis zur Antragstellung bekannt sind, angegeben werden. Unvollständige und unrichtige Angaben berechtigen den Versicherer zur Anfechtung.

6. Was ist während der Vertragslaufzeit zu beachten?

Während der Vertragslaufzeit sind Veränderungen des versicherten Berufsbildes oder des Leistungsumfanges unverzüglich anzuzeigen, ebenso wie Umfirmierungen, Änderungen der Bankverbindung oder Geschäftsadresse, sowie An- und Abmeldung bei der berufsständischen Kammer. Die im jeweils abgelaufenen Versicherungsjahr in Rechnung gestellte Nettobausumme und bearbeiteten Projekte ist im Wege der Beitragsabrechnung anzumelden.

7. Wie verhält man sich im Schadenfall?

Jeder Versicherungsfall (Schadenereignis welches Haftpflichtansprüche zur Folge haben könnte oder die Geltendmachung eines Anspruchs durch den Geschädigten oder sonstige Dritte) ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Informationen zum Schadenfall müssen zeitnah und vollständig erfolgen. Das Weisungsrecht des Versicherers ist zu beachten. Gegen Mahnbescheide muss auch ohne vorherige Benachrichtigung des Versicherers selbst fristgemäß Widerspruch eingelegt werden. Planung und Bauleitung sind im Schadenfall nur dann mitversichert, wenn der Schaden auf ein Verschulden bei der Erledigung von Architektenleistungen zurück zu führen ist. Die Beweislast hierfür trägt der Versicherungsnehmer.

8. Welche Konsequenzen ergeben sich bei Nichtbeachtung der Punkte 5 bis 7?

Werden vertragliche Obliegenheiten verletzt, so kann dies für Sie zu folgenden Konsequenzen führen: Einschränkung des Versicherungsschutzes, Verlust des Versicherungsschutzes, Beendigung des Versicherungsvertrages durch den Versicherer. Bitte beachten Sie die Rechtsfolgen in den Versicherungsbedingungen VBHAI 07.2016 Ziffer 9.

9. Wie lange läuft der Vertrag und wann kann er beendet werden?

Produktinformationsblatt zur Erweiterten Bauträgerhaftpflichtversicherung der EUROMAF S. A. Deutschland

Seite 2 zum Angebot vom 29.03.2017

Versicherungsablauf ist in der Regel der 01. Januar des Vertragsablaufjahres. Die Vertragslaufzeit muss mindestens 12 Monate betragen, maximal jedoch 5 Jahre. Der Vertrag kann mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor Ablauftermin (01.01.) schriftlich beim Versicherer gekündigt werden. Der Vertrag verlängert sich ansonsten automatisch um ein weiteres Jahr. Bei mehrjähriger Vertragsfestlegung bleibt der Anspruch auf den Laufzeitrabatt nur erhalten, wenn nach Vertragsablauf eine erneute Festlegung erfolgt. Bei Aufgabe der Tätigkeit ist eine vorzeitige Auflösung des Versicherungsvertrages möglich (Risikofortfall).

Der Versicherungsschutz sollte an dem Tag beginnen, an dem die zu versichernde Berufstätigkeit aufgenommen wurde. Auf Wunsch kann eine kostenpflichtige Rückdatierung bis zu maximal einem Jahr vereinbart werden.

Bei rückdatiertem Versicherungsbeginn gilt der Versicherungsschutz für Verstöße zwischen Versicherungsbeginn und Antragsannahme (Datum der Deckungszusage) frei von bekannten Schäden nur für Bauvorhaben, bei denen zum Zeitpunkt der Antragsannahme noch nicht mit der Bauausführung begonnen wurde.

Hinweis: Die oben dargestellten Informationen sollen einen Überblick über die wesentlichen Informationen zum Abschluss und zur Erfüllung des Versicherungsvertrages geben. Sie sind nicht abschließend.

Weitere Informationen erhalten Sie in den Versicherungsbedingungen.